

## **§ 1 ALLGEMEINES – GELTUNGSBEREICH**

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nur Bestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wird.

## **§ 2 ART UND UMFANG DER LEISTUNG**

1. Die Leistungen werden im Auftrag vereinbart ausgeführt. Auftragsänderungen oder Erweiterungen haben nur Gültigkeit, wenn sie nach Art und Umfang schriftlich, nur im Ausnahmefall mündlich vom Auftraggeber festgelegt werden.
2. Ist im Vertrag keine feste Laufzeit vereinbart, so gilt eine vertragliche Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Danach gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende. Ist eine feste Laufzeit vereinbart, verlängert sich das Auftragsverhältnis automatisch zum Ablauf der Vertragslaufzeit, wenn nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Ab dann gilt das Vertragsverhältnis als unbefristet und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen leistungs-, fach- und fristgerecht auszuführen. Im Falle einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung ist der Auftraggeber gehalten, dem Auftragnehmer eine Frist von 5 Tagen zur Nachbesserung zu setzen. Wird die Nachbesserung nicht fristgerecht bzw. erfüllungsgemäß erbracht, so sind die übrigen Bestimmungen aus dem Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzuwenden.
4. Der Auftragnehmer versichert die ordnungsgemäße Mitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung.

5. Der Auftragnehmer stellt die für die Reinigungsarbeiten erforderlichen Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel in ausreichender Menge auf Kosten des Auftragnehmers zur Verfügung. Für alle Arbeiten werden nur hochwertige Reinigungsmittel verwendet. Ätzende und säurehaltige Mittel dürfen - mit Ausnahme für Toiletten - nicht für die Unterhaltsreinigung verwendet werden. Der Auftraggeber stellt das zur Reinigung notwendige Wasser, Strom, Papier- und Mülltonnen zur Verfügung. Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Handtücher, Toilettenpapier, Handseife etc., können ggf. gegen gesonderte Rechnungsstellung von Falcon Cleaning zur Verfügung gestellt werden. Einen Raum oder Schrank für die Unterbringung der Hilfsmittel (Material, Maschinen, Geräte) stellt der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung.

### § 3 Zusätzliche Leistungen

Arbeiten, die nicht Gegenstand des Tätigkeitsverzeichnisses sind, wie Sonderreinigungen, Reinigungen nach Bau und Malerarbeiten sowie andere Renovierungsarbeiten, werden nur gegen gesonderte Vergütung ausgeführt.

### § 4 Auftragserfüllung/Abnahme

Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als vertragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich, spätestens nach 5 Werktagen begründete Einwendungen erhebt.

### § 5 Reinigungspersonal

1. Dem Personal ist ausdrücklich untersagt, Einblick in Schriftstücke, Akten, Hefter usw. zu nehmen sowie Schränke, Schreibtische oder sonstige Ablagen zu öffnen. Das Personal ist verpflichtet, über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
2. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind verpflichtet, Gegenstände, die in den zu reinigenden Räumlichkeiten bzw. auf dem Grundstück gefunden werden, unverzüglich beim Auftraggeber, Personal des Auftraggebers oder bei einer von ihm bezeichneten Stelle anzugeben.

3. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich dabei, zuverlässiges Personal einzusetzen. Die Arbeitsausführung wird durch das Gebäudereinigungsunternehmen und sein Aufsichtspersonal überwacht.

## § 6 HAFTUNG

1. Der Auftragnehmer haftet für Personen-, Sach- und Bearbeitungsschäden (eventuelle Schlüsselverlustschäden bzw. Vermögensschäden), die nachweislich durch ihn oder seine Mitarbeiter bei der Erfüllung der vertraglichen Arbeiten grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Auf Wunsch des Auftraggebers ist ihm ein konkreter Versicherungsnachweis auszuhändigen. Eine Haftung für leicht fahrlässig verschuldete Schäden wird ausgeschlossen. Die Haftung über die nachgewiesene Haftpflichtversicherungssumme hinaus ist ausgeschlossen. Schäden werden dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens aber nach max. 5. Tagen, mithin ohne schuldhaftes Zögern gemeldet. Für Schäden, die dem Auftragnehmer nicht unverzüglich gemeldet werden, entfällt die Haftung.
2. Die für den Dienst notwendigen Schlüssel sind vom Auftragnehmer fristgerecht und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Schlüsselverluste und Schlüsselbeschädigungen haftet der Auftragnehmer.
3. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Das Entgelt für Leistungen von Falcon Cleaning ist - soweit nichts anderes vereinbart wurde - innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.

## § 8 GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers.

## **§ 9 Datenschutz und Verschwiegenheit**

1. Das eingesetzte Personal wird regelmäßig auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflichten hingewiesen. Sämtliche Unterlagen oder Gegenstände, die Betriebsgeheimnisse darstellen könnten, sind möglichst unberührt zu lassen. Aufgefundene Gegenstände sind unverzüglich dem Auftraggeber auszuhändigen.
2. Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden nur im Rahmen der Vertragserfüllung erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Einsatz geeigneter, sicherer Systeme und unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur geschultes und zur Vertraulichkeit verpflichtetes Personal auf die Daten zugreift.

## **§ 10 DATENSPEICHERUNG**

Es wird darauf hingewiesen, dass geschäftsnotwendige Daten, soweit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zulässig, EDV-mäßig gespeichert und verwaltet werden.

## **§ 11 TEILUNWIRKSAMKEIT**

Bei Unwirksamkeit einzelner Teile bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. An Stelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.